

## Anlage zur Drucksache

### **Änderung der Sportstättenbenutzungsordnung**

Die nachfolgenden Paragraphen werden durch Beschluss der Drucksache wie folgt geändert:

#### § 2 Absatz 3 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(3) Die Überlassung der Sportstätten nach 17.00 Uhr erfolgt grundsätzlich in folgender Reihenfolge:

1. Schulen und öffentliche Einrichtungen der Stadt Frankenthal (Pfalz) zur Förderung der Kinder- und Jugendpflege sowie das Pfalzinstitut für Hören und Kommunikation,
2. Ortsansässige (Abs. 4) Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
3. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
4. Ortsansässige Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
5. Sportvereine, die ihren Sitz in Frankenthal haben und nicht mit ihren Mannschaften am aktiven Spielbetrieb teilnehmen,
- 6. Vereinscamps,**
- 7. Betriebssportgruppen von Frankenthaler Unternehmen,**
- 8. private Sportcamps,**
9. Freizeitgruppen (Theken-Mannschaften, private Sportgruppen, Kulturvereine etc.).

#### § 2 Absatz 5 und 6 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(5) Pflichtspiele eines jeweiligen Vereins können nach Absprache verlegt werden. Ist dies nicht möglich, so geht der Spiel- dem Trainingsbetrieb vor; Pflichtspiele des aktiven Spielbetriebs haben Vorrang vor Freundschaftsspielen und allgemeinen Trainingszeiten. Aktiver Spielbetrieb bedeutet, dass der jeweilige Verein beispielsweise beim Südwestdeutschen Fußballverband gemeldet ist und dementsprechend bei Spielen in einer aktiven Runde teilnimmt. Bei einer Konkurrenzsituation hinsichtlich der zu vergebenen Zeiten, entscheidet grundsätzlich die Höhe der Spielklasse über die Entscheidung der Verteilung der Trainingszeiten. Befinden sich beide Mannschaften in der gleichen Spielklasse, wird eine Entscheidung **vom Bereich Kultur und Sport** der Stadtverwaltung getroffen.

(6) Mannschaften, die am aktiven Spielbetrieb teilnehmen und bereits Trainingszeiten auf einer Sportstätte vorweisen, können diese aufgrund des Bestandsschutzes nicht entzogen bekommen. Nicht am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften müssen grundsätzlich ihre Trainingszeiten abgeben, sobald eine aktiv am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft angemeldet wird und somit Trainingszeiten benötigt

werden. Sind die Kapazitätsgrenzen hinsichtlich der Möglichkeiten für Trainingszeiten erreicht, können **grundsätzlich** keine Neuanmeldungen von Mannschaften (die Zugehörigkeit zur Spielklasse Aktive, AH oder Jugendmannschaft ist unerheblich) bewilligt werden.

§ 3 Absatz 1, 2 und 3 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(1) Die Nutzung der in § 1 Abs. 1 a) bis c) aufgeführten Sportstätten erfolgt in der Regel im Rahmen eines Nutzungsüberlassungsvertrages, der mit dem jeweiligen Nutzer abzuschließen ist. Davon ausgenommen sind städtische sowie schulische Nutzungen.

(2) Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten zu Trainingszwecken sollen spätestens zehn Arbeitstage vor der geplanten Nutzung bei dem Bereich Kultur und Sport, der Abteilung Sport der Stadt Frankenthal (Pfalz) in Textform (**z.B. E-Mail**) eingereicht werden. Bei einer (kurzfristigen) Änderung des bestehenden Nutzungsüberlassungsvertrags wie z.B. die Änderung oder Erweiterung von Trainingszeiten, bedarf es einer Bestätigung in Textform seitens **des Bereichs Kultur und Sport** der Stadtverwaltung.

(3) Anträge auf Überlassung dieser Sportstätten zur Nutzung für Veranstaltungen gemäß § 7 sollen spätestens sechs Wochen vor dem Veranstaltungstermin in Textform (E-Mail, Fax, etc.) beim Bereich Kultur und Sport, Abteilung Sport beantragt werden. Eine Angabe der voraussichtlichen Personenanzahl, die sich in der Sportstätte aufhalten werden, ist bereits bei der Antragstellung zwingend mitzuteilen. Sollte die Personenzahl über 200 Personen liegen, ist die Versammlungsstättenverordnung **nebst** Regularien zu beachten. Sonstige erforderlichen Genehmigungen bleiben hiervon unberührt und sind bei den jeweiligen Fachämtern **in eigener Verantwortung** zu beantragen.

§ 5 Absatz 5 der Sportstättenbenutzungsordnung:

(5) Der Nutzer ist verpflichtet eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Verwaltung vorzulegen. Die Versicherung ist als ausreichend anzusehen, wenn mindestens folgende Höchstsummen abgedeckt sind.

- a) für Personen- und/oder Sachschäden **7,5 Millionen**
- b) für reine Vermögensschäden **50.000 €**

Der § 12 (Inkrafttreten) der Sportstättenbenutzungsordnung erhält folgende Fassung:

Die 1. Änderung der Sportstättenbenutzungsordnung tritt am 15.05.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Bestimmungen der Sportstättenbenutzungsordnung vom 13.02.2024 außer Kraft.